

**Neuer rumänischer Zolltarif.**

(Fortsetzung.)

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll
416	Gegenstände aller Art (mit Ausnahme des Tafelgeschirrs und der im folgenden Artikel bezeichneten Gegenstände) von Glas von beliebiger Farbe, matt geschliffen, gravirt, geschnitten, bemalt, vergoldet oder versilbert, jedoch ohne Verbindung mit andern Materialien, wie: Glocken und Lichtschirme für Lampen; Leuchterdillen; Gehänge aller Art für Kronleuchter; Armspangen, Glasperlen, Knöpfe; Imitationen von Edelsteinen; Uhrgläser und Gläser für optische Instrumente; Lampen, mit anderen Materialien nur insofern versehen, als letztere zum Gang des Mechanismus erforderlich sind, sowie andere derartige Gegenstände	100 kg	80
417	Phantasieartikel von Glas aller Art, wie: Statuetten, kleine Figuren, Schreibtischgeräth, Waschtischgeräth, Handleuchter, Lampen und dergl., — alle diese Gegenstände in beliebiger Weise verziert, auch in Verbindung mit Materialien aller Art mit Ausnahme von Edelmetallen	„	240
XXI. Metalle und Metallwaaren.			
Gold- und Platin:			
318	Gold in Barren und Blöcken; Bruchgold; Goldstaub	frei	
419	Blattgold zum Vergolden	frei	
420	Gold, gewalzt und zu Draht ausgezogen Hierunter sind auch inbegriffen: Goldlahn (beteala) und echtes Flittergold.	kg	40
421	Platin, rohes, in Masse; Platin in Stücken; Bruchplatin; vollständige Gegenstände von Platin, mit Ausnahme der Goldschmiedewaren und der Bijouterien von Platin	frei	
422	Goldschmiedewaren von Gold, Platin oder vergoldetem Silber	kg	30
423	Bijouterien von Gold oder Platin, mit oder ohne feine Steine Silber:	„	100
424	Silber, rohes, in Stücken; Bruchsilber	frei	
425	Blattsilber zum Versilbern	frei	
426	Silber, gewalzt und zu Draht ausgezogen Hierunter sind auch inbegriffen: Silverlahn (beteala) und Flittersilber, auch vergoldet.	kg	10
427	Silberschmiedewaren	„	30
428	Bijouterien von Silber, mit oder ohne feine Steine	„	60
429	Aluminium Gold- und Silberwaaren- und Bijouterie-Imitationen, sowie Bijouterien aus Aluminium:	frei	
430	Plattirte Waaren u. sonstige Imitationen von Silber und vergoldetem Silber Hierunter fallen die Gegenstände aus beliebigem gemeinem Metall, durch das Verfahren von Elkington und Ruolz oder auf beliebigem anderen Wege versilbert oder vergoldet, ohne Unterschied des Feingehalts.	kg	10

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll
431	Bijouterien, imitirte, feine, und Bijouterien von Aluminium Dieser Artikel umfasst nur die dublirten und die vergoldeten Bijouterien, fein gearbeitet, mit oder ohne Straß oder Imitationen von feinen Steinen. Bezüglich der Bijouterien aus Aluminium wird kein Unterschied gemacht, ob sie auf Silber gearbeitet sind oder nicht oder ob sie mit letzterem in irgend einer Weise verbunden sind.	kg	30
432	Bijouterien, imitirte, ordinäre Hierunter sind alle Schmuckgegenstände begriffen, wie: Ohrringe, Broschen, Ringe und dergl. von Bronze, Messing, Neusilber, Tombak und sonstigen Legirungen, grob gearbeitet, nicht vergoldet, nicht versilbert, mit farbigem Glas, Paste und sonstigen Mischungen, welche feine Steine in grober Art imitiren, besetzt oder nicht; sogen. Böhmisches Schmucksachen &c. Nach diesem Artikel werden ebenfalls behandelt ordinäre Bijouterien, welche in Neapel und anderen Orten Süditaliens gefertigt werden, und zwar: Ohrringe, Broschen, Armbänder und dergl., aus Korallen-Ausschüß, Muscheln, Lava, auf verschiedenen Legirungen oder auch auf etwas Gold oder Silber gearbeitet.	kg	12
433	Metallperlen, vergoldet oder versilbert; ordinäre Flittern; Messinglahn (beteala); Rauschgold Dieser Zollzähler findet auch auf Rauschgold Anwendung, welches auf einer Seite roth, blau, grün &c. gefärbt und lackirt ist.	kg	1
434	Gegenstände von Packfong und anderen Legirungen, vergoldet oder versilbert, zu verschiedenem Gebrauch, wie Verzierungen, Buchstaben, Griffe und dgl.; kleine Gegenstände von Metall, ganz vergoldet Uhren:	kg	3
435	Taschenuhren und Chronometer, goldene; Taschenuhren aus beliebigem Material, mit Gold nur besetzt, verziert oder in anderer Weise damit versehen; Taschenuhren, mit feinen Steinen verziert Die Chronometer, deren sich die Seeleute zu Berechnungen bedienen und welche unter dem Namen „Seeuhren“ bekannt sind, werden nach Art. 582 behandelt.	Stück	15
436	Taschenuhren, silberne, oder aus anderem Material, weder mit Gold oder feinen Steinen besetzt oder verziert, noch in anderer Weise damit versehen Harte Steine, welche einen Bestandtheil des Uhrwerks bilden, begründen nicht die Erhebung des Zollzahles, welcher für die mit feinen Steinen versehenen Taschenuhren fest-	„	1